



Informationen zum Thema Datenschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

so manches im Datenschutz ist nicht offensichtlich.

Umso wichtiger ist es, sich mit den Details vertraut zu machen.

So erfahren Sie in dieser Ausgabe, dass es nicht nur in Word-Dokumenten, sondern auch in den beliebten PDFs Datenschutzfallen gibt, und was Sie dagegen tun können.

Auch der bekannte Auskunftsanspruch hat unbekannte Seiten. Gilt er zum Beispiel noch nach dem Tod? Diese Ausgabe liefert Ihnen die Antwort.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.

Detlef Riese
Datenschutzbeauftragter

Datenschutzfallen bei PDF-Dokumenten

Sie müssen ein Word-Dokument weiterleiten? Sie wollen dabei Ärger mit dem Datenschutz vermeiden? Sie wandeln das Word-Dokument deshalb in ein PDF-Dokument um? An sich eine gute Idee. Gerade deshalb sollten Sie wissen, was dabei an Details zu beachten ist. Leider kosten manche wichtigen Hilfsmittel etwas.



PDF: ein guter Ansatz!

Word-Dokumente gehören zum Alltag im Büro. Oft ist es nötig, sie weiterzuleiten, etwa als Anhang einer E-Mail. Nachteil dabei: Der Empfänger kann alle möglichen Veränderungen sichtbar machen, die das Dokument erfahren hat. Dabei kann er meist auch erkennen, von wem die Veränderung stammt. Der Name oder zumindest ein Kürzel stehen dabei.

Tückisch: die Zusatzdaten bei Word

Solange das Dokument intern zwischen Kolleginnen und Kollegen ausgetauscht wird, die daran arbeiten – kein Problem! Denn dann soll ja gerade jeder wissen, wer was verändert hat. Anders sieht es aus, wenn das Dokument nach außen geht. Dann ist das nicht akzeptabel und womöglich ein Datenschutz-Problem. Für solche Fälle gilt der Tipp: Wandeln Sie Word in PDF um!

Vorteile einer Umwandlung in PDF

Dieser Ratschlag ist ebenso häufig wie richtig. Die Umwandlung hat durchaus einige Vorteile. Ein PDF-Dokument kann nur noch mit relativ aufwendigen Mitteln verändert werden. Damit ist das, was Sie verschickt haben, gewissermaßen fixiert. Außerdem ist nicht mehr festzustellen, wer wann etwas am Word-Dokument verändert hat. Die Nachweise hierfür gehen bei der Umwandlung in ein PDF-Dokument verloren, so die Idee dahinter.

Einige typische Fallen

In Wirklichkeit bleiben einige Tücken, die man kennen sollte:

- Folgende Daten übernimmt ein PDF-Dokument vom Word-Dokument: Name der Word-Datei, Angaben zum Bearbeiter (falls sein Name in der Datei steht, also auch der!) und verwendete Software. Wenn es sinnvoll ist, sollte man daher den Dateinamen und die Angaben zum Bearbeiter in den Dateieigenschaften innerhalb des Office-Programms ändern.
- Manchmal sollen Teile eines PDF-Textes geschwärzt werden. Dafür bietet Adobe Acrobat unter „Werkzeuge“ – „Schutz“ die Funktion „Inhalt schwärzen und entfernen“. Das Programm ist kostenpflichtig, beseitigt aber den Text, der geschwärzt wird.
- Keine gute Idee ist es dagegen, den Text lediglich mit einem schwarzen Feld zu überlagern. Ein solches Feld kann der Empfänger problemlos wieder entfernen.
- Wenn Teile eines PDF-Dokuments nachträglich „weggeschnitten“ werden, sind sie in Wirklichkeit nur ausgeblendet. Der Empfänger des Dokuments kann diese Teile problemlos wiederherstellen.

Eine besonders wichtige – aber kostenpflichtige – Funktion

Am zuverlässigsten ist es, das PDF-Dokument mit der (kostenpflichtigen) Funktion „vertrauliche Dokumente veröffentlichen“ zu bearbeiten, bevor man es weitergibt. Diese Funktion erzeugt das Dokument komplett neu. Alle unerwünschten Inhalte sind danach beseitigt. Ebenso kann man mit dem Tool in PDF-Dateien mit der entsprechenden Funktion „verborgene Informationen suchen und entfernen“.



Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO – auch noch nach dem Tod?



Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten, die sie betreffen. So regelt es Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Aber was ist, wenn die betroffene Person verstirbt? Geht ihr Auskunftsanspruch dann auf den (oder die) Erben über?

Wenn es um Geld geht, wird es ernst

Wenn es um Geld geht, kämpfen Menschen oft erbittert um ihr Recht. Das gilt besonders bei einem Erbfall. Viele Erben versuchen, mit allen denkbaren Mitteln an Informationen über möglicherweise vorhandene Vermögenswerte zu kommen. Besonders interessieren sie sich für Bankguthaben aller Art.

Auskunftsansprüche gegen Banken sind wichtig

Wohl deshalb waren mehrere Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in Deutschland schon mit Erben konfrontiert, die Auskunftsansprüche des verstorbenen Erblassers gegenüber Banken geltend machen wollten. Ähnliche Fälle gab es in Österreich. Dabei sollte man bedenken: Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO ist inhaltlich sehr umfassend. Zudem muss die Auskunft kostenlos erteilt werden. Diese Besonderheiten machen den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch sehr attraktiv.

Oft wollen Erben von einer Bank nicht nur wissen, welches Guthaben ein Girokonto aktuell im Ergebnis ausweist, sondern auch, wie die Kontobewegungen im Lauf der letzten zehn Jahre ausgesehen haben. Letzteres ist von Interesse, wenn die Erben Schenkungen zurückfordern wollen, die der Verstorbene gemacht hat. Der Verstorbene selbst hätte derartige Auskünfte von der Bank auf der Basis von Art. 15 DSGVO verlangen können. Schließlich geht es dabei um Daten, die ihn betreffen. Die Frage ist, ob dieses Auskunftsrecht nach seinem Tod seinen Erben zusteht.

Mit dem Tod endet das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO

Alle Aufsichtsbehörden sind sich einig, dass hier jedenfalls das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO nicht weiterhilft. Es stand dem Verstorbenen zu seinen Lebzeiten zu, wird aber nicht vererbt. Vielmehr erlischt es mit seinem Tod. Dies gilt sogar dann, wenn der Verstorbene kurz vor seinem Tod gerade dabei gewesen war, einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO gerichtlich durchzusetzen. Das Verfahren vor Gericht wird dann beendet, ohne dass das Gericht über den Auskunftsanspruch entscheidet.

Als Begründung für diese Sichtweise beziehen sich alle Aufsichtsbehörden auf Erwägungsgrund 27 Satz 1 zur DSGVO. Er lautet kurz und knapp: „Diese Verordnung [also die DSGVO] gilt nicht für die personenbezogenen



Daten Verstorbener.“ Der Hintergrund hierfür: Die DSGVO soll die Grundrechte betroffener Personen schützen. Grundrechte stehen jedoch nur lebenden Personen zu. Das gilt auch für das Grundrecht auf Datenschutz.

Abweichende nationale Regelungen gibt es nur für Teilbereiche

Da die DSGVO nichts regelt, ist der Weg für Regelungen durch die Mitgliedstaaten frei. Das bringt Satz 2 von Erwägungsgrund 27 zur DSGVO so zum Ausdruck: „Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“ Diese Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber für einen wichtigen Bereich genutzt, nämlich für die Wiedergabe von Abbildungen einer Person. Dafür gilt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Aber was ist, wenn die abgebildete Person verstorben ist? Dann ist Folgendes zu beachten: „Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.“ So regelt es § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes. Dabei sollte man sich durch den Namen des Gesetzes nicht irritieren lassen. Denn selbstverständlich geht es bei diesem § 22 nicht um das Urheberrecht, sondern um das Persönlichkeitsrecht.

Vertragliche Auskunftsansprüche reichen oft weniger weit

Im Ausgangsfall der Erben, die sich über die Kontobewegungen auf dem Girokonto eines Verstorbenen informieren wollen, hilft allenfalls noch ein vertraglicher Auskunftsanspruch weiter. Ein Girokonto wird auf der Basis eines Vertrags zwischen dem Kontoinhaber und der Bank geführt. Stirbt der Kontoinhaber, treten die Erben in alle Rechte ein, die sich aus diesem Vertrag ergeben. Dazu gehören auch vertragliche Auskunftsansprüche, sofern sich solche Ansprüche aus dem Vertrag ergeben.

Genau das ist in der Praxis oft das Problem. So könnte etwa bei einem Girokonto geregelt sein, dass vertragliche Auskunftsansprüche nur für die letzten drei Jahre bestehen – selbst wenn noch ältere Daten vorhanden sind. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ist dagegen zeitlich nicht begrenzt. Dass sich Erben auf dieses Recht nicht berufen können, hat in solchen Fällen daher handfeste praktische Konsequenzen.

Impressum

Detlef Riese (ITDSC UG)

Datenschutzbeauftragter

Anschrift:

ITDSC UG • Bethanienstrasse 8 • 03172 Guben

Telefon: 03561 5595574 • E-Mail: d.riese@itdsc.de